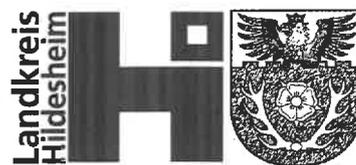


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 17. September 2021

Nr. 50

Inhalt	Seite
16.09.2021 - Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Hildesheim am 12. September 2021 und Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Stichwahl	574
16.09.2021 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021	576
17.09.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der Gültigkeit der Corona-Warnstufe 1	577
17.09.2021 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Wajid Ali, zuletzt ansässig: Im Grashof 15a, 31174 Schellerten	580

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Hildesheim am 12. September 2021

und

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Stichwahl

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 das amtliche Endergebnis der Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Hildesheim wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	171.681
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	54.123
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG – (selbstständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	225.804
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	133.132
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	49.225
C	ungültige Stimmzettel (zugleich ungültige Stimmen)	2.542
D	Gültige Stimmzettel (zugleich gültige Stimmen)	130.590

Von den gültigen Stimmen **D** entfallen auf:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmzahl	Anteil in %
01	SPD	Lynack, Bernd	53.934	41,300
02	CDU	Wißmann, Evelin	42.745	32,732
03	GRÜNE	Domning, Ekkehard	18.881	14,458
04	FDP	Seidler, Thomas	9.108	6,975
05	PIRATEN	Henke, Stefan	5.922	4,535

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine der Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) eine Stichwahl zwischen beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen dem Bewerber Bernd Lynack (SPD) und der Bewerberin Evelin Wißmann (CDU) statt.

Der Termin der Stichwahl im Landkreis Hildesheim wurde mit der Wahlbekanntmachung vom 26.03.2021 (s. Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 13/2021 v. 27.03.2021) auf **Sonntag, den 26. September 2021, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, festgesetzt. Die Stichwahl findet in den Wahllokalen statt, in denen auch die Wahl für den 20. Deutschen Bundestag durchgeführt wird.

575

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl vom 26. September 2021 am

**Dienstag, dem 28. September 2021, um 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,**

stattfindet.

Tagesordnung

1. Bericht des Kreiswahlleiters über die Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl der Landrätin/des Landrats am 26. September 2021 im Landkreis Hildesheim

Die Sitzung ist öffentlich. Auf die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (FFP2- Maske oder OP-Maske) im Verwaltungsgebäude wird hingewiesen.

Hildesheim, den 16.09.2021
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Voß

576

**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen
Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021**

Am **Mittwoch, dem 29. September 2021, um 15.00 Uhr**, tritt

**im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 26. September 2021 zusammen.

Tagesordnung

1. Bericht über die Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 48 - Hildesheim

Die Sitzung ist öffentlich.

Auf die bestehende Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP-2-Maske (ohne Ausatemventil) innerhalb des Kreishauses wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Hildesheim, 16.09.2021
Az.: (910) 12 90/13

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis
48 - Hildesheim



Voß

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der Gültigkeit der Corona-Warnstufe 1

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Es wird festgestellt, dass für den Landkreis Hildesheim an fünf aufeinander folgenden Werktagen (13.09. bis 17.09.2021) zwei der drei in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereiche erreicht sind.
- 2) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gilt ab Sonntag, den 19.09.2021 die Warnstufe 1 (§ 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung).
- 3) Zusätzlich zu den in der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Inkrafttretens von Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Folge des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 vom 01.09.2021 festgelegten Maßnahmen gelten folgende Regelungen:
 - a) In der Kindertagespflege und privaten Kinderbetreuung dürfen die Betreuungsangebote nicht mehr als 50 gleichzeitig anwesende fremde Kinder und Jugendliche umfassen.
 - b) Bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 der Corona-Verordnung durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen.
 - c) Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.
 - d) An allen Schulen sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 7.0 enthaltenen Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten.
- 4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 5) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1. - 2.:

Erreichen in einem Landkreis zwei der drei in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Leitindikatoren an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mindestens den in der Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Gemäß

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Grundlage für die Feststellung des Erreichens der Wertebereiche sind die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium (Leitindikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“) sowie die vom Robert Koch-Institut (Leitindikator „Neuinfizierte“) veröffentlichten Werte.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html für die Werktage Montag, 13.09.2021 bis Freitag, 17.09.2021 die nachstehenden Werte für den Leitindikator „Intensivbetten“ ausgewiesen. Für denselben Zeitraum hat das Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Hildesheim eine 7-Tage-Inzidenz (Leitindikator „Neuinfizierte“) von mehr als 35 ausgewiesen (siehe ebenfalls nachstehende Tabelle).

Datum	Leitindikator „Intensivbetten“	Leitindikator „Neuinfizierte“
13.09.2021	5,1	104,9
14.09.2021	5,2	97,3
15.09.2021	5,7	81,7
16.09.2021	5,5	84,6
17.09.2021	5,3	69,3

Das Erfordernis der Feststellung der Gültigkeit der Warnstufe 1 ist gemäß § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung gegeben.

Zu 3 a - c:

Die Festlegungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 Satz 3 Corona-Verordnung.

Zu 3 d:

Die Festlegungen ergeben sich aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 7.0.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

579

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 17.09.2021

Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

580

913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistung

AZ:23050

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 17.09.2021 Aktenzeichen: 23050 gerichtet an:

Herrn Ahmad ALI

zuletzt ansässig: Im Grashof 15, 31174 Schellerten

Während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 17.09.2021

Im Auftrag


Könecker